STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 15.08.2011
Drucksache Nr.: **11/0345**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	06.09.2011	öffentlich / Entscheidung

---

Betreff

Barrierefreie Bushaltestellen

Beschlussvorschlag:

Der UPV nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis

Sachverhalt / Begründung:

Der öffentliche Personennahverkehr ist Teil der Daseinsvorsorge. Ein entscheidender Aspekt für die Nutzung des ÖPNV ist die Zugänglichkeit der Haltestellen.
Vielfach bestehen aufgrund der baulichen Ausgestaltung der bestehenden Haltestellen Hemmnisse für sehbehinderte oder mobilitätseingeschränkte Personen. Durch den demographischen Wandel wird sich die Anzahl der betroffenen Menschen erhöhen. Maßnahmen, die für den angesprochenen Personenkreis getroffen werden, kommen natürlich auch allen anderen Bevölkerungsgruppen zu Gute.

Die wesentlichen Beeinträchtigungen beim Zugang zum ÖPNV bestehen in dem Fehlen von niveaugleichen Einstiegsmöglichkeiten (Bordsteinhöhen) und in der Auffindbarkeit (fehlende Leistsysteme) sowie im Bereich der Fahrplaninformationen an der Haltestelle (z. B. Schriftgröße des Fahrplans).

Im Stadtgebiet von Sankt Augustin werden derzeit insgesamt 77 Bushaltestellen bzw. Bushaltestellenpaare bedient. Hinzu kommen sieben bereits mit Hochbahnsteigen ausgerüstete Stadtbahnhaltestellen.
Von den Bushaltestellen liegen 29 in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßen NRW, acht werden vom Rhein-Sieg-Kreis betrieben und für 40 Haltestellen ist die Stadt Sankt Augustin verantwortlich.
Bislang sind 15 der bestehenden Haltestellen bereits mit Niederflurbordstein ausgerüstet. Einige wenige verfügen auch schon über taktile Leistsysteme für Sehbehinderte und Blinde. Die restlichen Haltestellen im Stadtgebiet sind als nicht barrierefrei zu bezeichnen.

Bis heute wurde von Seiten der Verwaltung so verfahren, dass beim Neubau oder Umbau von Haltestellen entsprechende bauliche Vorkehrungen getroffen wurden. Diese Vorgehensweise ist der Haushaltssituation geschuldet und kann nur als Notlösung angesehen werden, da kein systematischer Ansatz zu Grunde liegt.
Ziel für die Zukunft sollte sein, dass nach und nach möglichst alle im Stadtgebiet befindlichen Haltestellen zumindest im Hinblick auf den barrierefreien Einstieg und die Leitsysteme umgebaut werden.

Zu diesem Zweck bestehen Fördermöglichkeiten, die von der Stadt für die kommunalen Haltestellen und vom Rhein-Sieg-Kreis für die Haltestellen an Kreisstraßen beantragt werden können.

Anders als im Fall der Haltestellen in kommunaler Baulast erfolgt die Umsetzung barrierefreier Lösungen im Bereich der Haltestellen des Landesbetriebes Straßen NRW direkt aus dem Landeshaushalt, der für Landesstraßen sehr begrenzt ist. Hier sind zunächst Verhandlungen zu führen, in welcher Weise eine Umsetzung möglich erscheint.

Zur weiteren Vorgehensweise und zur Feststellung des Finanzbedarfs beabsichtigt die Verwaltung, zunächst in einer Erhebungsphase alle Haltestellen zu überprüfen.
Anschließend ist es nach Prüfung der Fördermöglichkeiten vorgesehen, einen Priorisierungsvorschlag zu entwickeln.

Bei der Priorisierung spielen Kriterien wie z. B. Fahrgastaufkommen der Haltestelle, Lage zu Einrichtungen mit erhöhtem Aufkommen mobilitätseingeschränkter Personen etc. eine Rolle und müssen abgewogen werden.

Nach Abschluss der Arbeiten und Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Landesbetrieb Straßen NRW und den städtischen Behindertenbeauftragten wird dem Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss ein Bericht mit Entscheidungsvorschlag vorgelegt.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu

stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.